

Allgemeines zur Schülerbeförderung

Die jährlich sinkenden Schülerzahlen und die damit verbundene Änderung der Schullandschaft trägt dazu bei, dass immer mehr Schüler die Schülerbeförderung in Anspruch nehmen müssen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Informationen zur Schülerbeförderung zusammengefasst.

Gesetzliche Grundlagen

Entsprechend § 23 Abs. 3 SchulG ist der Landkreis Bautzen Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei öffentlichen und staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft auf seinem Territorium und damit Träger der beim Besuch dieser Schulen entstehenden Beförderungskosten.

Der Landkreis Bautzen ist ermächtigt, Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung und Kostenerstattung durch eine Satzung zu regeln.

Die neue „Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Bautzen“ wurde am 30.03.2009 im Kreistag beschlossen und im Amtsblatt am 25.04.2009 veröffentlicht.

Die Satzung kann außerdem in den Schulen, den Städte- und Gemeindeverwaltungen sowie im Straßenverkehrsamt eingesehen werden.

Sie finden die Satzungen auch im Internet unter

www.landkreis-bautzen.de

- ▶ Bürgerservice
- ▶ Straßenverkehrsamt
- ▶ Sachgebiet Personen- und Schülerverkehr



Auszug aus der Satzung

§ 1 Abs. 1 – Kostenerstattung

„Diese Satzung regelt die Anspruchsberechtigung, das Verfahren der Kostenerstattung und die Art der Beförderungsleistungen für Fahrten von Schülerinnen und Schülern, nachfolgend Schüler genannt, zwischen ihrer Wohnung und der Schule zum und vom stundenplanmäßigen Unterricht.“ Im gesamtwirtschaftlichen Interesse ist dabei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der Vorrang vor der Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder mit Privatfahrzeugen zu geben.

§ 2 Abs. 2 – Schulpflicht

„Beförderungskosten werden nur Schülern, die der gesetzlichen Schulpflicht gemäß §§ 26 ff SchulG unterliegen und ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben, erstattet.“

Schüler, die anderweitig eigene Einkünfte (z.B. BAföG, Ausbildungsvergütung) erhalten, bekommen keine Beförderungskosten erstattet.

§ 2 Abs. 5 – Nächstgelegenen Schule

„Es werden grundsätzlich nur Kosten für den Besuch einer Schule im Landkreis Bautzen im Rahmen der Höchstbetragsregelung nach § 8 dieser Satzung erstattet. Beim Besuch einer nicht nächstgelegenen oder verkehrsmäßig günstigen aufnahmefähigen Schule der entsprechenden Schulart besteht jedoch kein Anspruch auf zusätzliche Leistungen (Fahrplanänderungen, Einsatz von Schulbussen).“



§ 7 – Eigenanteilsspflicht gültig ab 01.08.2009

„Für die Inanspruchnahme der notwendigen Beförderung wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern, je Beförderungsmonat ein Eigenanteil wie folgt erhoben:

Grundschule	8,00 €
Förderschule (Kl. 1–4, Unter- u. Mittelst.)	8,00 €
Mittelschule/Gymnasium	13,00 €
Förderschule (ab Kl. 5, Ober- u. Werkst.)	13,00 €
Berufsbildende Schulen	17,00 €

Im **freigestellten Schulbusverkehr** ist der volle Eigenanteil zu zahlen. Bei Fahrten ins **Internat** ist nur die Hälfte des Eigenanteils zu zahlen. Besteht die Möglichkeit des Erwerbs einer **halben Fahrkarte** (nur Hin- oder Rückfahrt), werden 60 % der Eigenanteile erhoben.

Die Eigenanteile sind für **höchstens zwei Kinder einer Familie** zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Berücksichtigt werden dabei nur Kinder der Familie, die eine Schule im Landkreis Bautzen besuchen.

„Die Eigenanteile sind an den Landkreis zu zahlen, und monatlich zum 5. des Monats oder einmalig am 5. des ersten Beförderungsmonats fällig.“
(Einzugsermächtigung)

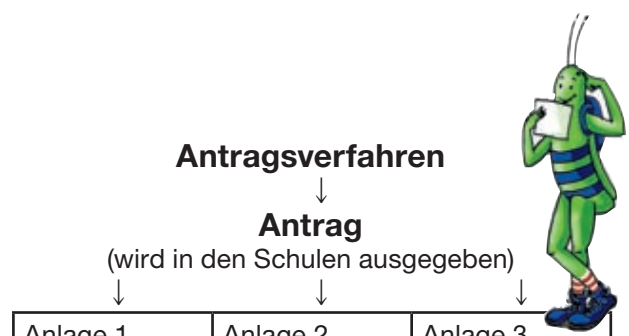
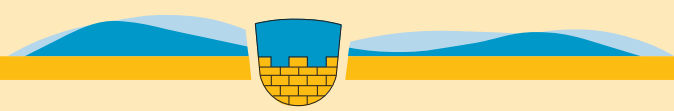
Wurde keine Einzugsermächtigung erteilt, wird der Antrag als Einzelantrag bearbeitet.

§ 8 – Höchstbeträge

Die für den Landkreis Bautzen anfallenden Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

- 700,00 € für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und private Kraftfahrzeuge benutzen
- 4.000,00 € für Schüler, die vertragsgebundene Verkehrsmittel benutzen.

Für die Übernahme von Kosten, die diese Beträge überschreiten, bedarf es der Einzelfallentscheidung.



Antragsverfahren

Antrag

(wird in den Schulen ausgegeben)

Anlage 1 Linienverkehr	Anlage 2 Spezialverkehr	Anlage 3 Einzelantrag
im öffentlichen Linienverkehr	mit amtsärztlicher Bescheinigung	Bus/Bahn – keine Sammelbestel- lung über Land- kreis
im freigestellten Schulbusverkehr	mit Schwerbehin- dertenausweis (Merkzeichen G, H)	Benutzung privater Kraftfahr- zeuge

Schule

(Bestätigung des Antrages)

Landratsamt (LRA)

(Prüfung)



**Ablehnungs-
bescheid**
bei fehlenden
Voraussetzungen

Genehmigungsbescheid

zur

Anlage 1 Linienverkehr	Anlage 2 Spezialverkehr	Anlage 3 Einzelantrag
Bestellung der Fahrausweise durch das LRA, Einzug der Eigenanteile durch das LRA, Ausgabe der Fahrausweise in der Schule	Einordnung in den Spezialverkehr durch das LRA, Einzug der Eigen- anteile durch das LRA	Einzelabrechnung der erworbenen, preisgünstig- sten Fahrkarten, Erstattung des Betrages, der die Eigenanteils- pflicht übersteigt

Ansprechpartner

Landratsamt Bautzen
Straßenverkehrsamt
Sachgebiet Personen- und
Schülerverkehr
Macherstraße 55
01917 Kamenz



Telefon: 0 35 78 / 78 71 36 411 bis 417
Fax: 0 35 78 / 78 70 36 411 bis 417
e-mail: schueler@lra-bautzen.de

Sie erreichen uns persönlich zu folgenden
Sprechzeiten im Zimmer U58, U61 und U62:

Montag 8.30 Uhr – 13.00 Uhr
Dienstag 8.30 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr – 13.00 Uhr



„Der ZVON macht die Inhaber ermäßigter Abo-Monatskarten jetzt so richtig fleXXibel!
Ab sofort bekommen Schüler und Azubis zu ihrer ermäßigten Abo-Monatskarte das beliebte fleXX-Ticket **kostenlos** dazu.
Außerdem gilt das fleXX-Ticket dann sogar schon **ab 13 Uhr**.
Der Vorteil: Ob der Besuch bei Freunden, die Fahrt zum Sportverein oder einfach ein Ausflug ins Schwimmbad – zwischen Görlitz und Bischofswerda sowie Weißwasser und Zittau können ab 13.00 Uhr alle Züge, Busse und Straßenbahnen genutzt werden.“

**Schülerbeförderung im
Landkreis Bautzen**



**fleXXibles Schülerticket
entlastet Eltern**



Zweckverband Verkehrsverbund
Oberlausitz-Niederschlesien

Allgemeine Informationen
Stand: Juli 2009